

Die neue chilenische Verfassung von 1980

Vorbemerkung

1. Entstehung
2. Verfassung und Übergangszeit
3. Institutionelle Grundlagen
4. Grundrechte
5. Die Staatsorgane und ihre Funktionen
6. Verwaltung
7. Leyes orgánicas constitucionales
8. Verfassungsänderung
9. Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung

Am 11. März 1981 trat in Chile eine neue Verfassung in Kraft¹. An diesem Tag ist das chilenische Volk nach den Worten seines Präsidenten General Pinochet »über die Schwelle eines neuen politischen Systems« getreten². Mit der Verfassung von 1980 ist die Staatsgewalt auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden, nachdem die Verfassung von 1925 seit dem Militärputsch im September 1973 faktisch außer Kraft gesetzt war³.

¹ Constitución política de la República de Chile 1980, veröffentlicht im Diario Oficial vom 11. 8. 1980 (Decreto Ley No. 3464 vom 8. 8. 1980). Englische Übersetzung in: Albert P. Blaustein/Gisbert H. Flanz (Hrsg.), *Constitutions of the Countries of the World*, Bd. 3 (1980).

² So General Augusto Pinochet Ugarte, bisher Vorsitzender der regierenden Militärjunta und in einem Plebiszit von 1978 als »Führer des Institutionalisierungsprozesses« bestätigt, in seiner Rede am 11. 3. 1981 zur Amtseinführung als erster Staatspräsident unter der neuen Verfassung, zitiert nach Archiv der Gegenwart (AdG) vom 11. 3. 1981, S. 24349.

³ Mit Decreto Ley No. 1 vom 11. 9. 1973, dem Tag des Militärputsches, hatte sich die Regierungsjunta aus den Oberbefehlshabern der drei Streitkräfte und dem Generaldirektor

Während eineinhalb Jahrhunderten seiner politischen Unabhängigkeit war Chile sowohl durch eine kontinuierliche Verfassungstradition als auch durch ein stabiles politisches System gekennzeichnet, die beide mit denen westlicher Demokratien durchaus vergleichbar waren. Im Gegensatz zu anderen lateinamerikanischen Staaten erlebte das Land seit 1833 nur einen »minimalen Verfassungsverschleiß«⁴. Die Verfassungen von 1833 und 1925 zeichneten sich durch eine beachtliche Langlebigkeit aus, die wenigen Änderungen gingen stets auf verfassungsmäßigem Wege vorstatten. Trotz des immer schon bestehenden Übergewichts der Exekutive, d.h. des Staatspräsidenten, im grundsätzlich gewaltenteiligen System war der Respekt vor der konstitutionellen Ordnung traditionell groß genug, um die Entstehung diktatorischer Regime zu verhindern. Während sich auch die politische Umwandlung der Gesellschaftsordnung unter dem letzten gewählten Staatspräsidenten Salvador Allende Gossens im wesentlichen noch im Rahmen der formellen Verfassungsordnung hielt, brachte der Militärputsch vom 11. September 1973 dagegen einen verfassungsrechtlichen Bruch. In seinem Gefolge regierte die Militärjunta unter Inanspruchnahme von Notstands- und Ausnahmebefugnissen, die in der formal nicht außer Kraft gesetzten Verfassung von 1925 keine Grundlage hatten⁵, wobei kaum eine andere Regierung bisher international schärferer Kritik

der Polizei unter dem Vorsitz von General Pinochet konstituiert und den «Mando Supremo» der Nation übernommen. Der Kongress wurde mit Decreto Ley No. 27 vom 24. 9. 1973 aufgelöst. Mit ihrem Statut vom 16. 11. 1973 (Decreto Ley No. 128) übernahm die Regierungsjunta die verfassungsgebende und gesetzgebende Gewalt, dem Vorsitzenden der Junta wurde die Exekutive übertragen. Die Bestimmungen der Verfassung von 1925 blieben zwar formal in Kraft, konnten aber durch Decretos Leyes (d.h. gesetzvertretende Verordnungen) der Regierungsjunta geändert oder aufgehoben werden. Im Decreto Ley No. 788 vom 4. 12. 1974 wurde allen Decretos Leyes der Regierungsjunta, die der Verfassung widersprachen, ohne dies ausdrücklich auszusprechen, insoweit verfassungsändernde Wirkung zugesprochen. Die Junta machte von dieser selbst geschaffenen Möglichkeit der Verfassungsänderung, die in der Verfassung von 1925 keine Grundlage hatte, sehr weitgehend Gebrauch.

⁴ Dieter Nohlen, Sozio-ökonomischer Wandel und Verfassungsreform in Chile 1925–1972, Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ), Bd. 6 (1973), S. 65. Zum chilenischen Regierungssystem bis 1971 vgl. etwa Federico G. Gil, *The Political System of Chile* (1967).

⁵ Die Verhängung des Ausnahmezustandes geschah durch folgende Decretos Leyes: No. 228 vom 3. 1. 1974, No. 527 vom 26. 6. 1974, No. 640 vom 10. 9. 1974, No. 951 vom 4. 4. 1975. Zur Rechtfertigung des Militärputsches als Ausübung eines naturrechtlichen Widerstandsrechts des Volkes vgl. etwa Gustavo Cuevas Farren, *El estatuto jurídico de la Junta de Gobierno*, in: ¿Crisis de la democracia? Conferencias de Derecho Público 1974 (1975), S. 177 ff. Dagegen etwa Jorge Wittker, *Chile: Constitución y Dictadura*, in: *Los cambios constitucionales* (Instituto de Investigaciones Jurídicas, Estudios Doctrinales No. 18) (1977), S. 243 ff. Die Verfassung von 1925 enthielt in Art. 4 das absolute Verbot für

wegen ihrer Politik massiver Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt war als die chilenische Militärjunta seit 1973⁶. Der folgende Überblick zeigt, daß mit der neuen Verfassung, insbesondere während der Übergangszeit, eher die gegenwärtige politische Praxis rechtlich festgeschrieben und legitimiert als an die lange Verfassungstradition Chiles angeknüpft wird⁷.

1. Entstehung

Bereits einen Monat nach dem Putsch, im Oktober 1973, hatte die Militärjunta eine Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten⁸. Im Oktober 1978 legte diese Kommission ihren Abschlußbericht mit einem vollständigen Verfassungsentwurf vor⁹. Dieser wurde nach einer Überprüfung durch den Staatsrat¹⁰ von der Militärjunta zur Volksabstimmung gestellt¹¹. Bei dem am 11. September

jedermann, andere als in der Verfassung oder den Gesetzen vorgesehene Rechte zu usurpieren – und sei es unter dem Vorwand außergewöhnlicher Umstände. Die neue Verfassung hat diese Bestimmung im übrigen wörtlich übernommen (Art. 7 Abs. 2).

⁶ Insbesondere die Berichte der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen seit 1975 zeigen an Hand zahlreicher Fälle den Grad des Auseinanderklaffens zwischen der menschenrechtlichen Verfassungslage Chiles und der Staatspraxis während dieser Jahre auf. Vgl. auch oben Anm. 3.

⁷ Daß dies auch in Zukunft die Verfassungswirklichkeit bestimmen wird, hat General Pinochet in seiner Antrittsrede angekündigt, in der er diejenigen, die an eine politische Öffnung glaubten, als sehr weit von der Realität entfernt bezeichnete (AdG vom 11. 3. 1981, S. 24349).

⁸ Diese «Comisión de Estudio de la Nueva Constitución Política de la República» unter dem Vorsitz des Rechtsanwaltes Enrique Ortúzar Escobar war durch Decreto Supremo No. 1064 bestellt worden (Text in Diario Oficial vom 12. 11. 1973). Ihre Sitzungen waren nicht öffentlich.

⁹ Text in Anteproyecto, Oficio No. 792a vom 18. 10. 1978. Der Entwurf mit Erläuterungen war General Pinochet von der «Comisión Ortúzar» am 16. 8. 1978 übergeben worden. Eine kurze Übersicht über Hauptfragen des Entwurfes enthält José Luis Cea E g a n a, Puntos significativos del anteproyecto constitucional, Revista de Derecho Público, No. 24 (1978), S. 155 ff.

¹⁰ Der Staatsrat (Consejo de Estado) wurde durch Decreto Ley No. 1319 (abgedruckt im Diario Oficial vom 9. 1. 1976) geschaffen. Seine Mitglieder sind die ehemaligen Staatspräsidenten, jeweils ein ehemaliger Präsident des Obersten Gerichtshofs, Contralor General, Botschafter, Oberbefehlshaber der drei Teilstreitkräfte und Polizeichef. In der neuen Verfassung ist der Staatsrat nicht mehr vorgesehen; während der Übergangszeit bleibt er jedoch bestehen. Während der Staatsrat für die Verfassung noch eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen hatte, wurde diese von der Junta in der Endfassung auf acht Jahre verlängert.

¹¹ Ein ausführlich begründeter »Gegenentwurf« einer Gruppe oppositioneller Verfassungsrechtler und Politiker, des sogenannten «Grupo de los 24» (Grupo de Estudios Constitucionales), fand keinerlei Berücksichtigung in den Arbeiten der offiziellen «Comisión

1980, dem siebten Jahrestag des Militärputsches, abgehaltenen Plebiszit sprach sich eine Mehrheit von 67,06 % der Abstimmenden für den Entwurf aus. Angesichts der Vorwürfe über die massive Propaganda der Militärregierung und den fast völligen Ausschluß der Gegner der neuen Verfassung von den Medien, des vor und während¹² der Abstimmung bestehenden Ausnahmezustandes mit seinen Befugnissen zu Grundrechtseinschränkungen, von denen die Junta weiten Gebrauch machte, und des Ablaufs und der Kontrolle der Abstimmung wird deren Legitimationswert sehr unterschiedlich eingeschätzt¹³.

2. Verfassung und Übergangszeit

Für das Verständnis der neuen verfassungsrechtlichen Lage Chiles entscheidend ist das Verhältnis von eigentlichem Verfassungstext und Übergangsbestimmungen. Zwar ist die Verfassung gemäß ihrem Schlußartikel¹⁴ am 11. März 1981 in Kraft getreten. Auf Grund der in das letzte Kapitel eingefügten Übergangsbestimmungen¹⁵ ist jedoch das Inkrafttreten wesentlicher Teile dieser »normalen« Verfassung in einem Umfang suspendiert und gelten an deren Stelle in solchem Maße andere Regelungen, daß man es für diese Übergangsperiode mit einer eigenen und grundsätzlich verschiedenen »Übergangsverfassung« zu tun hat. Die Übergangszeit reicht bis 1989, für gewisse Bereiche sogar bis 1997¹⁶. Dies ist ein außerge-

Ortúzar». Auszüge aus einer umfassenden verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung mit dem offiziellen Entwurf, die ebenfalls von dem Grupo de los 24 vorgelegt wurde, erschienen in der Zeitschrift *Hoy* vom 4. 3. 1981, S. 33 ff.

¹² Der Ausnahmezustand wurde in der Form des Notstandes einen Tag vor der Abstimmung um sechs Monate verlängert.

¹³ Während General Pinochet bei seiner Amtseinführung erklärte, daß das »chilenische Volk frei und souverän über sein Schicksal entschieden habe« (zitiert nach AdG vom 11. 3. 1981, S. 24349), bestritten die Christdemokratische, Sozialistische, Kommunistische und Radikale Partei in einer gemeinsamen Stellungnahme die Rechtmäßigkeit der Volksabstimmung. Eine Erklärung von 200 katholischen Geistlichen wertete diese so: »Die elementarsten Regeln der Unparteilichkeit wurden nicht befolgt, weshalb das Ergebnis jeglichen moralischen Wertes entbehrt« (zitiert nach Frankfurter Rundschau vom 13. 3. 1981, S. 3). Ein Bericht der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 28. 1. 1981 (UN Doc. E/CN. 4/1428) bestreitet auf Grund einer Reihe von Einzelheiten ebenfalls, daß das Plebiszit rechtmäßig und sein Ausgang frei zustande gekommen sei.

¹⁴ Art. 120. Im folgenden sind Artikel ohne nähere Bezeichnung solche der neuen Verfassung von 1980.

¹⁵ »Disposiciones transitorias« (Übergangsbestimmungen), im folgenden als ÜB bezeichnet.

¹⁶ Zu Einzelheiten siehe unten 6.

wöhnlich langer Zeitraum, wenn man dazu berücksichtigt, daß während dieser Zeit der Staatspräsident bzw. die regierende Militärjunta nicht nur weitreichende Gesetzgebungsbefugnisse zur konkreten Ausgestaltung allgemein gehaltener Verfassungsvorschriften besitzen, sondern auch die Verfassung selbst ändern können. Damit ist derzeit nicht vorherzusehen, ob die »normale« Verfassung zum geplanten Zeitpunkt überhaupt vollständig in Kraft tritt, denn auch die dieses vorschreibenden Bestimmungen können zwischenzeitlich geändert werden. Vor allem aber ist heute noch völlig offen, wie eine gegebenenfalls dann in Kraft tretende Verfassung aussehen wird. Dennoch ist eine Darstellung der Verfassung in ihrer jetzt vorliegenden Form von Interesse, denn jedenfalls gibt sie Aufschluß über die Richtung, in der die rechtliche Grundlegung des staatlichen Lebens in Chile in den nächsten Jahren entwickelt werden soll. Da die transitorischen Vorschriften außerdem die Systematik der »normalen« Verfassung voraussetzen und mit ständigen Verweisen auf diese arbeiten, wird im folgenden zunächst diese »normale« Verfassung beschrieben. Anschließend wird die derzeit geltende »Übergangsverfassung« dargestellt.

3. Institutionelle Grundlagen

Das erste Kapitel der Verfassung enthält mit den »institutionellen Grundlagen« Prinzipien, die für die Gestaltung der politischen und institutionellen Staatsverfassung bestimmend sind. Es finden sich Aussagen zur Staatsform, zum Zweck staatlicher Existenz, zur Stellung des Einzelnen im Staat und zur Teilnahme von Gruppen und Vereinigungen am staatlichen Leben. Außerdem ist bereits hier die Behandlung der sogenannten »Feinde der Nation« geregelt.

Die Verfassung stellt fest, daß Chile ein Einheitsstaat ist¹⁷. Zwar wird eine dezentralisierte Verwaltung angestrebt¹⁸; aus den späteren Vorschriften über Aufbau und Funktionieren der Verwaltung ergibt sich jedoch, daß diese in der Praxis durch einen starken Zentralismus gekennzeichnet ist. Art. 4 bezeichnet Chile knapp als eine »demokratische Republik«¹⁹. Die Nation ist Träger der Souveränität. Deren Ausübung geschieht durch das

¹⁷ Art. 3 Satz 1.

¹⁸ Art. 3 Satz 3.

¹⁹ In der Verfassung von 1925 war die »Regierung als demokratisch und republikanisch repräsentativ« beschrieben worden.

Volk in Wahlen und Volksabstimmungen sowie durch die in der Verfassung vorgesehenen Organe²⁰.

Die Familie wird als Keimzelle der Gesellschaft anerkannt²¹. Während die Verfassung von 1925 das Recht des Einzelnen zur aktiven Teilnahme am sozialen und politischen Leben ausdrücklich betonte²², fehlt in der neuen Verfassung eine solche Vorschrift. Diese legt vielmehr allgemein fest, daß sich die Gesellschaft mittels sogenannter *grupos intermedios* organisiert, deren Zusammensetzung und Teilnahmerechte oder -formen aber nirgends näher definiert werden²³. Nicht genannt sind an dieser Stelle die politischen Parteien, die bei der Vereinigungsfreiheit erwähnt werden, für die aber – anders als in demokratischen Verfassungen üblich und im Gegensatz zur bisherigen Verfassungslage²⁴ – eine Mitwirkung bei der Gestaltung des politischen Lebens nicht ausdrücklich vorgesehen ist²⁵.

Daß sich die Vorschriften über die sogenannten »Feinde der Nation« bei den institutionellen Grundlagen finden, läßt darauf schließen, welche Bedeutung die Verfassungsgeber dieser Problematik beigemessen haben. Bereits der Wortlaut der Bestimmungen zeigt, daß damit in erster Linie diejenigen politischen Kräfte ausgeschaltet bleiben sollen, deren Einfluß die Militärjunta erklärtermaßen bereits bei ihrer Machtübernahme beseitigen wollte, da sie die Nation systematisch zerstörten²⁶. Danach verstößt zunächst jede Handlung gegen die institutionelle Ordnung des Staates, die auf die Verbreitung von Doktrinen abzielt, die gegen die Familie gerichtet sind, Gewalt befürworten oder ein totalitäres oder klassenkämpferisches Konzept von Staat oder Gesellschaft einführen wollen. Jede Organisation, Bewegung oder politische Partei, die die genannten Ziele verfolgt oder deren Mitglieder sich in der beschriebenen Weise betätigen, ist verfas-

²⁰ Art. 5.

²¹ Art. 1 Abs. 2.

²² Art. 10 Ziff. 17 der Verfassung von 1925.

²³ Art. 1 Abs. 3.

²⁴ Art. 9 Abs. 2 der Verfassung von 1925.

²⁵ Die politischen Parteien sind im übrigen seit dem 21. 1. 1974 verboten (Decreto Ley No. 1921). Welche Parteien wann und unter welchen Bedingungen wieder zugelassen werden, ist zur Zeit völlig ungewiß, nachdem General Pinochet in seiner Antrittsrede als Staatspräsident erklärte: »Die politischen Parteien werden weiterhin Restriktionen unterschiedlicher Strenge und Dauer unterliegen, bevor es ihnen erlaubt wird, sich ihren Aktivitäten zu widmen«. (Zitiert nach AdG vom 11. 3. 1981, S. 24349. Siehe auch ÜB 10 und unten 9. a).

²⁶ So bereits die erste Erklärung der Junta in Decreto Ley No. 1 am 11. 9. 1973, dem Tag des Putsches. Eine ausführliche Darstellung der »Doktrin der nationalen Sicherheit«, die die Militärs zum Kernstück ihrer ideologischen Begründungen erklärt haben, hat jetzt vorgelegt Hernán Montealegre Klenner, *La Seguridad del Estado y los Derechos Humanos* (1979).

sungswidrig²⁷. Die Erklärung der Verfassungswidrigkeit obliegt dem Verfassungsgericht; einen entsprechenden Antrag kann jedermann stellen²⁸. Neben strafrechtlichen Sanktionen ist Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, die Ausübung bestimmter Berufe und der Zugang zu öffentlichen Ämtern verwehrt²⁹. Da diese Vorschrift auch auf Vorgänge Anwendung findet, die vor Inkrafttreten dieser Verfassung liegen³⁰, können dadurch auch Personen bestraft werden für die Ausübung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit, wie sie nach der damaligen Rechtslage statthaft war, oder wegen ihrer Mitgliedschaft in damals zugelassenen politischen Parteien³¹. Damit wird in der Verfassung ein kaum überwindbares Hindernis aufgestellt für die von vielen erhoffte *reconciliación*, die nationale Aussöhnung mit weiten Teilen der Opposition.

Zum anderen wird erklärt, daß der Terrorismus den Menschenrechten widerspricht. Für Terroristen werden neben Strafen die gleichen Nebenfolgen wie eben beschrieben vorgesehen, allerdings mit längerer »Sperrfrist«³². Amnestierung oder Begnadigung solcher Täter ist ausgeschlossen. Allerdings wird in keiner Weise inhaltlich geklärt, was unter Terrorismus zu verstehen ist; dies und die entsprechenden Strafen bleiben einem Gesetz vorbehalten. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang die als Terroristen bezeichneten Personen in den Genuß der Grundrechte kommen, ist somit ohne nähere Vorgaben in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt, denn bei der Interpretation der Verfassungsbestimmungen und der Ausfüllung ihrer Vorbehalte ist die Terrorismusvorschrift in der Weise maßgebend, daß der betreffende Personenkreis als überhaupt außerhalb der Verfassung stehend anzusehen ist³³.

²⁷ Art. 8 Abs. 1 und 2.

²⁸ Art. 8 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Ziff. 7 und 8.

²⁹ Art. 8 Abs. 4–7.

³⁰ Die entsprechende Bestimmung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 verstößt dabei wohl gegen das Verbot der rückwirkenden Bestrafung des Art. 19 Ziff. 3 Satz 7.

³¹ Vgl. hierzu International Commission of Jurists, Chile: The New Constitution and Human Rights, The Review, No. 25 (1980), S. 10.

³² Art. 9 Abs. 1 und 2.

³³ So auch Félix Ermacora, Las cláusulas relativas a los derechos humanos en la nueva Constitución Chilena (erscheint 1981). Diese Auslegung des Art. 8 wird dadurch gestützt, daß dieser Artikel im Verfassungsentwurf zunächst am Ende des Grundrechtskatalogs sozusagen als Klammer für die Wirksamkeit der Grundrechte vorgesehen war. Er wurde wohl vorgezogen, um die Bedeutung des Problems gleich eingangs zu betonen.

4. Grundrechte

Die Vorschriften bezüglich der Grundrechte sind vor allem in Kapitel III enthalten, das von den »verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten« handelt. Neben dem eigentlichen Grundrechtskatalog und den gerichtlichen Verfahren zum Schutz der Grundrechte werden in diesem Abschnitt mitbehandelt die Regelungen für den Ausnahmezustand, da deren Anwendung die Möglichkeit weitgehender Grundrechtseinschränkungen zur Folge hat, sowie die Fragen von Staatsangehörigkeit und staatsbürgerlichen Rechten. Nur auf Grund einer Zusammenschau aller dieser Regeln und Ausnahmen läßt sich einschätzen, in welchem Umfang die Grundrechte über ihre reine Proklamierung hinaus, wie sie heute in kaum einer Verfassung der Welt fehlt, effektiv gewährt sind, welcher Kernbestand von Vorbehalten, Ausnahmen und Beschneidungsmöglichkeiten unangetastet bleibt und welcher Schutz dem Einzelnen von Rechts wegen gegen Grundrechtsverletzungen zur Verfügung steht. Dies unabhängig von der Frage, wie sich die Menschen- und Bürgerrechtspraxis unter der neuen Verfassung entwickeln wird³⁴.

a) Der Grundrechtskatalog

Der Grundrechtskatalog enthält eine Aufzählung einer Reihe klassischer Grundrechte, wobei im folgenden nur exemplarisch auf einige besonders interessante Einzelregelungen näher eingegangen wird. Nach Inhalt und Trägern gruppiert lassen sich zunächst an Individualrechten zusammenfassen: das Recht auf Leben, wobei die Todesstrafe weiterhin zulässig ist und ein ausdrückliches Folterverbot fehlt³⁵, allerdings die Anwendung von »unzulässigem Druck« verboten ist³⁶. Gleichheit vor dem Gesetz³⁷ und eine Art Rechtswegklausel (gleicher Rechtsschutz bei der Ausübung von Rechten³⁸); dabei auch eine Anzahl sogenannter Justizgrundrechte. Der

³⁴ Hierüber kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine Prognose angestellt werden. Allerdings ist in dieser Hinsicht angesichts der bisherigen Menschenrechtspraxis der Militärjunta, der unveränderten Beibehaltung des Ausnahmezustandes und der Ankündigungen von General Pinochet bei seinem Amtsantritt als Staatspräsident (siehe Anm. 7) wohl eher Skepsis angebracht.

³⁵ Dessen Aufnahme hätte sich angesichts der dauernden und massiven Vorwürfe gegen die Militärjunta in dieser Hinsicht und deren Bestreiten entsprechender Verstöße eigentlich angeboten.

³⁶ Art. 19 Ziff. 1.

³⁷ Art. 19 Ziff. 2.

³⁸ Art. 19 Ziff. 3.

Schutz von Ehe und Familie ist besonders hervorgehoben, indem jede Verletzung dieser Rechte durch Medien ausdrücklich untersagt ist und im Falle einer solchen Verletzung die gemeinsame Verantwortlichkeit der betreffenden Eigentümer, Herausgeber und Redakteure betont wird³⁹. Die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief- und Fernmeldegeheimnis stehen unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt⁴⁰. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie die freie Religionsausübung sind garantiert, wobei besondere Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche fehlen⁴¹. Der Artikel über das Recht auf persönliche Freiheit⁴² enthält neben einem nicht näher qualifizierten Gesetzesvorbehalt Bestimmungen über Voraussetzungen von Inhaftierung und Festnahme sowie über deren Dauer und Überprüfungsmöglichkeiten. Schließlich gehören zu dieser Gruppe das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern im Rahmen von Verfassung und Gesetz⁴³ und eine Art Berufsausübungsfreiheit⁴⁴.

Die Meinungsfreiheit ist in einer auf das Individuum bezogenen Form geschützt⁴⁵. Gleichzeitig sind an dieser Stelle aber auch Fragen des Presse- und Medienrechts allgemein geregelt, womit die freiheitsbezogenen Gruppenrechte angesprochen sind. Die Schaffung von Medienunternehmen steht unter einem Gesetzesvorbehalt, eine staatliche Radio- und Fernsehorganisation soll gegründet werden. Für die Filmproduktion wird eine eigene Kommission eingerichtet, die eine Zensur ausüben wird⁴⁶.

Neben der Versammlungsfreiheit⁴⁷ ist besonders wichtig die Regelung der Vereinsfreiheit⁴⁸, da diese sich auch mit der Stellung der politischen Parteien befaßt. Danach sind zunächst alle Vereinigungen verboten, die gegen die Moral oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen. Das Recht, politische Parteien zu gründen, wird von der Vereinigungsfreiheit umfaßt. Politische Parteien haben sich nach demokratischen Grundsätzen zu organisieren; sie dürfen nicht aus ausländischen Quellen finanziert werden; sie dürfen sich nur im Rahmen des ihnen vorbehaltenen Wirkungskreises betätigen, wobei nirgends definiert ist, was zu diesem

³⁹ Art. 19 Ziff. 4.

⁴⁰ Art. 19 Ziff. 5.

⁴¹ Art. 19 Ziff. 6.

⁴² Art. 19 Ziff. 7 schließt das Recht auf Freizügigkeit ein, das damit unter einem sehr weiten Gesetzesvorbehalt steht.

⁴³ Art. 19 Ziff. 17.

⁴⁴ Art. 19 Ziff. 21.

⁴⁵ Art. 19 Ziff. 12.

⁴⁶ «... sistema de censura para la exhibición y publicidad...».

⁴⁷ Art. 19 Ziff. 13.

⁴⁸ Art. 19 Ziff. 15.

Wirkungskreis gehört. Bei Verstößen kann die Auflösung drohen. Einzelheiten wird eine *ley orgánica constitucional* regeln. Die Einflußmöglichkeiten politischer Parteien erheblich einschränken wird das Verbot für ihre Funktionsträger, sich in anderen Gruppen (einschließlich der Gewerkschaften und der *grupos intermedios*, in denen sich die Gesellschaft organisiert⁴⁹) zu betätigen, wie umgekehrt Funktionsträger der Gewerkschaften und dieser Gruppen sich an keinen parteipolitischen Aktivitäten beteiligen dürfen⁵⁰. All dies ist jedoch zur Zeit praktisch nicht relevant, da sämtliche politischen Parteien verboten sind und ihre Zulassung nicht abzusehen ist⁵¹.

Auch die positive und negative Koalitionsfreiheit werden garantiert⁵². Das davon umfaßte Recht, Gewerkschaften zu bilden, und deren Betätigungsfreiheit können zur Zeit in der Praxis ebenfalls nicht frei in Anspruch genommen werden, da auch die Gewerkschaftsfreiheit eingeschränkt ist⁵³. Das Recht zu Tarifverhandlungen für den Bereich eines einzelnen Betriebes ist grundsätzlich gewährt, Ausführungsvorschriften sollen nicht näher bestimmte Ausnahmen festlegen⁵⁴. Das indirekt anerkannte Streikrecht ist für staatliche Bedienstete und in Betrieben mit besonderer Bedeutung für das öffentliche Leben und das Allgemeinwohl ausgeschlossen⁵⁵.

⁴⁹ Siehe oben 3.

⁵⁰ Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 19 Ziff. 19 Satz 3. Bestimmend für diese Einstellung der Verfassungsgeber dürfte gewesen sein, daß die Militärs das Verhalten der Gewerkschaften und der politischen Parteien vor 1973 als Ursache für die »Zerstörung des Vaterlandes« und als Rechtfertigung für ihre Machtübernahme betrachten und daß sie es als eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung Chiles ansehen, den Einfluß dieser Gruppen und der von ihnen vertretenen Doktrinen weiterhin auszuschalten bzw. zu kontrollieren (so auch General Pinochet in seiner bereits zitierten Antrittsrede, siehe Anm. 25).

⁵¹ Siehe Anm. 25.

⁵² Art. 19 Ziff. 19.

⁵³ Die Gewerkschaftsverbände wurden mit Decreto Ley No. 198 vom 29. 12. 1971 aufgelöst. Zur Zeit bestehen nur sieben staatlich zugelassene sogenannte »Spitzenverbände«. Auch die Gewerkschaften werden weiterhin »Restriktionen unterschiedlicher Dauer und Umfangs« unterworfen bleiben, wie General Pinochet in der zitierten Antrittsrede ebenfalls ankündigte (siehe Anm. 25).

⁵⁴ Es existiert bereits ein sogenannter *plan laboral* (vgl. Decretos Leyes Nos. 2756, 2758 und 2950 vom 3. 7., 5. 7. und 6. 7. 1979). Aus Art. 62 Abs. 4 Ziff. 5 ergibt sich jedoch, daß die Verfahren für Kollektivverhandlungen und die Fälle, in denen sie unzulässig sind, noch durch weitere Vorschriften geregelt werden sollen.

⁵⁵ Art. 19 Ziff. 16.

An sozialen und wirtschaftlichen Grundrechten⁵⁶ seien genannt das Recht auf Gesundheitsschutz⁵⁷, auf eine gesunde Umwelt⁵⁸, auf Arbeit, Arbeitsschutz und eine gerechte Entlohnung⁵⁹, auf soziale Sicherheit⁶⁰ und auf Steuergerechtigkeit⁶¹. Eingehend ist der Schutz des Privateigentums und der wirtschaftlichen Betätigung des Einzelnen und von Unternehmen geregelt⁶². Beim Recht auf Erziehung und Ausbildung wird der Vorrang des Elternrechts betont⁶³. Besonders bedeutsam ist hier die Sanktionierung der Privatisierung des Ausbildungswesens, wie sie seit 1973 kontinuierlich betrieben wird⁶⁴. Es fällt auf, daß die Freiheit der Lehre garantiert ist, in Bezug auf die Forschung jedoch nur die »Stimulierung« durch den Staat erwähnt wird. Auch zur äußerst umstrittenen Stellung der Universitäten macht die Verfassung keine Aussage⁶⁵.

b) Ausnahmen und Einschränkungen

Abgesehen von den Gesetzesvorbehalten⁶⁶ ergeben sich Ausnahmen von Grundrechtsverbürgungen und Befugnisse zu Grundrechtseinschränkungen insbesondere aus den Bestimmungen der sogenannten »Notstandsver-

⁵⁶ Vgl. hierzu Roberto Mayorga Lorca, *Modelo económico y derechos del hombre*, in: *Chile-América* (erscheint 1981).

⁵⁷ Art. 19 Ziff. 9.

⁵⁸ Art. 19 Ziff. 8.

⁵⁹ Art. 19 Ziff. 16.

⁶⁰ Art. 19 Ziff. 18.

⁶¹ Art. 19 Ziff. 20, wobei zugunsten der Zwecke der nationalen Verteidigung eine ausdrückliche Ausnahme vom Verbot der Zweckbindung von Steuern statuiert ist.

⁶² Art. 19 Ziff. 21, 22, 23, 24.

⁶³ Art. 19 Ziff. 10.

⁶⁴ Art. 19 Ziff. 11. Lediglich eine staatliche Grundschulausbildung ist obligatorisch und kostenlos. Die mit der Privatisierung einhergehende Verteuerung des Besuchs höherer Schulen und Universitäten (auch für die verbliebenen staatlichen Hochschulen sind Gebühren eingeführt bzw. stark erhöht worden) schließt den Zugang zu diesen Einrichtungen für weite Kreise der Bevölkerung aus. Hinzu kommt die Beschäftigungsproblematik für das Lehrpersonal in diesen zuvor überwiegend staatlichen Ausbildungsstätten.

⁶⁵ In diesem Bereich zeigte die Bildungspolitik der Militärjunta die einschneidendsten Auswirkungen: Die Mittel für die staatlichen Universitäten wurden drastisch gekürzt, ganze Fakultäten wurden geschlossen, Lehrpersonal in großer Zahl entlassen. Die Förderung des Aufbaus privater Universitäten hatte zur Folge, daß ein Studium für viele unerschwinglich wurde. Die Situation wurde verschärft durch politisch motivierte Relegierungen und die Ersetzung der Rektoren durch staatliche »Interventoren« (*rectores-delegados*, Decreto Ley No. 50 vom 2. 10. 1973). Vgl. zu dieser Problematik Dieter Nohlen/Achim Wachendorfer, *Was wird aus Chile?*, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 18/1976, S. 3 ff. (17).

⁶⁶ Anders als in westlichen Verfassungen oder etwa der Europäischen Menschenrechtskonvention, wo Gesetzesvorbehalte ihren Voraussetzungen und ihrem Umfang nach einge-

fassung«. Zwar enthält Art. 19 Ziff. 26 eine Art Wesensgehaltsgarantie. Diese gilt jedoch nicht während des Ausnahmezustandes in einer seiner Formen, so daß in dieser Zeit Grundrechte auch in ihrem Kern eingeschränkt oder aufgehoben werden können. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß diese Situation derzeit gegeben ist, da der Ausnahmezustand weiterbesteht⁶⁷.

In der Verfassung selbst ist der Ausnahmezustand für vier Situationen vorgesehen⁶⁸, in denen er jeweils in einer besonderen Form erklärt werden kann: Bereitschaftszustand (*estado de asamblea*) im Falle eines Krieges mit dritten Staaten; Belagerungszustand (*estado de sitio*) bei Bürgerkrieg oder Aufruhr; Notstand (*estado de emergencia*) bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder Gefahren für die nationale Sicherheit, gleichgültig ob von außen oder innen; Katastrophenfall (*estado de catástrofe*) bei Naturkatastrophen. Für Bereitschaftszustand und Katastrophenfall sind naturgemäß keine Befristungen vorgesehen. Belagerungszustand und Notstand sind jeweils auf 90 Tage befristet, können aber beliebig oft verlängert werden⁶⁹. Den Ausnahmezustand ruft der Staatspräsident aus, wobei er jeweils die Zustimmung des Nationalen Sicherheitsrates benötigt, im Falle des Belagerungszustandes diejenige des Kongresses. Je nach Art des Ausnahmezustandes steht dem Staatspräsidenten die Befugnis zu Grundrechtseinschränkungen bzw. -suspendierungen in unterschiedlichem Umfang zu⁷⁰. Während des zur Zeit bestehenden Notstands betrifft dies das Versammlungsrecht, die Informations- und Meinungsfreiheit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Freizügigkeit einschließlich der Ein- und Ausreisefreiheit⁷¹. Während des Belagerungszustandes kommen erweiterte Befugnisse zur Verhaftung, Verbannung und Ausweisung hinzu. Während des Ausnahmezustandes ergriffene Maßnahmen sind nur für dessen Dauer

grenzt werden, sind diese in der neuen chilenischen Verfassung ohne Vorgaben für den Gesetzgeber positiv festgestellt.

⁶⁷ Am 11. 3. 1981, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung, wurde der Ausnahmezustand in der Form des *estado de emergencia* um sechs Monate verlängert (Decreto Supremo No. 358). Am gleichen Tag wurde daneben der in den Übergangsbestimmungen vorgesehene *estado de peligro* verhängt, der zusätzliche Ausnahmebefugnisse verleiht (Decreto Supremo No. 359); hierzu eingehender unten 9. b).

⁶⁸ Art. 39.

⁶⁹ Art. 40 Ziff. 2 am Ende, Ziff. 3 am Ende.

⁷⁰ Vgl. für Einzelheiten Art. 41 Ziff. 1, 2, 4 und 5.

⁷¹ Durch den gleichzeitig herrschenden *estado de peligro* gemäß den Übergangsbestimmungen ist der Staatspräsident außerdem zu Verhaftungen, Verbannungen und Ausweisungen sowie zu Einschränkungen der Versammlungs- und Informationsfreiheit ermächtigt. Zu Einzelheiten siehe unten 9. b).

wirksam. Ausgenommen hiervon sind Ein- und Ausreiseverbote sowie Ausweisungen, die ihre Gültigkeit erst mit der ausdrücklichen Aufhebung durch die verfügende Behörde verlieren⁷².

Für die Zeit des Ausnahmezustandes sind die zwei anschließend beschriebenen gerichtlichen Verfahren zum Schutz gegen Grundrechtsverletzungen ausgeschlossen; und zwar der sogenannte *recurso de protección* in jedem Fall, der sogenannte *recurso de amparo* während des Bereitschafts- und Belagerungszustandes⁷³. In keinem Fall dürfen Gerichte die Tatsachenfeststellungen überprüfen, auf die die grundrechtseinschränkenden Maßnahmen während des Ausnahmezustandes gestützt werden⁷⁴.

c) Rechtsschutz gegen Grundrechtsverletzungen

Für den »normalen« Verfassungszustand (der weder durch Ausnahmevorschriften, noch durch Übergangsbestimmungen modifiziert ist) stehen dem Einzelnen zwei Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Grundrechtseinschränkungen zur Verfügung, die von großer Bedeutung für den Rechtsschutz der Bürger sind: der *recurso de amparo* und der *recurso de protección*.

Der *amparo* hat einen festen Platz in den lateinamerikanischen Rechtsordnungen⁷⁵. Als eine Art *habeas corpus*-Verfahren stellt er einen speziellen Rechtsschutz bei Eingriffen in die persönliche Freiheit dar⁷⁶. Mit ihm kann jede Art von Freiheitsentziehung von dem Betroffenen zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch ein Gericht gestellt werden. Falls der Betroffene zur Stellung eines solchen Antrags nicht in der Lage ist, kann dies jeder beliebige Dritte für ihn tun. Das zuständige Gericht hat gegebenenfalls die zur Beseitigung rechtswidriger Freiheitsbeschränkungen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, denen alle Behörden zu entsprechen haben.

⁷² Art. 41 Ziff. 7. Diese Vorschrift ist angesichts der zahlreichen, seit 1973 vorgenommenen Ausweisungen chilenischer Staatsbürger (ca. 50000; insgesamt haben etwa eine Million Chilenen ihr Land verlassen) besonders problematisch und wurde unter dem Aspekt der angestrebten *reconciliación*, ebenfalls sehr kritisiert, siehe etwa Hernán Montealegre Klenner, Una Constitución encerrada en el pasado, in: Chile-América Nos. 66/67 (1980), S. 64 ff. (69).

⁷³ Art. 41 Ziff. 3 Satz 1 und 2.

⁷⁴ Art. 41 Ziff. 3 Satz 3.

⁷⁵ Einen Überblick über seine Bedeutung in verschiedenen Staaten Lateinamerikas gibt: *Función del poder judicial en los sistemas constitucionales latinoamericanos* (Instituto de Investigaciones Jurídicas) (1977).

⁷⁶ Art. 21. Zur Regelung in der Verfassung von 1925 vgl. dort den Art. 16.

Im Gegensatz zum *amparo* ist der *recurso de protección* ein für Chile neues Rechtsschutzverfahren⁷⁷. Danach kann jedermann gegen willkürliche oder gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Appellationsgericht anrufen, wenn er dadurch in seinen Grundrechten verletzt ist⁷⁸. Ausgenommen sind Einschränkungen der persönlichen Freiheit, für die der *amparo* vorgesehen ist, sowie einige ihrer Natur nach nicht justitiable soziale Grundrechte. Auch hier hat das Gericht die zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen zu verfügen.

d) Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft

An dieser Stelle ist noch auf die Regelung der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft hinzuweisen, da sie unter anderem den personellen Anwendungsbereich der Grundrechte bestimmt. Der Erwerb der chilenischen Staatsangehörigkeit richtet sich – wie in Südamerika üblich – nach dem *ius soli*; Chilene ist, wer im Inland geboren wird⁷⁹. Kinder eines chilenischen Elternteils, die im Ausland geboren werden, erwerben die chilenische Staatsangehörigkeit, sobald sie länger als ein Jahr in Chile gelebt haben. Ausländer können eingebürgert werden, wenn sie ausdrücklich auf ihre frühere Staatsangehörigkeit verzichten. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt u. a. ein mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und bei Verurteilungen wegen vorsätzlicher Delikte gegen die Würde des Vaterlandes oder die grundlegenden Interessen des Staates⁸⁰. Gegen den Entzug der Staatsangehörigkeit durch eine Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zum Obersten Gerichtshof gegeben⁸¹.

Die Staatsbürgerschaft, die neben den von Verfassung und Gesetz gewährten Rechten vor allem das Wahlrecht⁸² beinhaltet, erwerben Chilenen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sind⁸³. Ausländer,

⁷⁷ Es war zwar bereits mit Decreto Ley No. 1552 vom 11. 9. 1976 eingeführt worden. Tatsächlich ist es jedoch wegen des herrschenden Ausnahmezustandes nicht zur Anwendung gelangt (siehe oben 4. b).

⁷⁸ Art. 20.

⁷⁹ Art. 10.

⁸⁰ Art. 11; im letzteren Fall kann die Staatsangehörigkeit nur wieder erworben werden, wenn dies ein Gesetz ausdrücklich gestattet.

⁸¹ Art. 12.

⁸² In Chile besteht Wahlpflicht, Art. 15 Abs. 1.

⁸³ Art. 13.

die länger als fünf Jahre in Chile leben, sind in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls wahlberechtigt; ein Gesetz, das Voraussetzungen und Umfang dieses Ausländerwahlrechts normiert, ist noch nicht ergangen. Das Wahlrecht ist suspendiert während eines Gerichtsverfahrens, das ein Delikt zum Gegenstand hat, für das Freiheitsstrafe über drei Jahre droht oder das in terroristischen Handlungen bestand. Ist das Wahlrecht gemäß Art. 8 entzogen worden⁸⁴, so kann es nicht vor Ablauf von zehn Jahren wiedererworben werden⁸⁵. Die Staatsbürgerschaft verliert u. a., wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder wegen terroristischer Handlungen verurteilt wird⁸⁶.

5. Die Staatsorgane und ihre Funktionen

Die neue Verfassung knüpft in ihrem institutionellen Teil an die Verfassung von 1925 an⁸⁷. Während Kongreß, Präsident der Republik, Regierung, Verfassungsgericht und «Contraloría General» seit jeher einen festen Platz in der chilenischen Staatsverfassung haben, kannte diese eine Zentralbank und vor allem den wichtigen Nationalen Sicherheitsrat noch nicht. Doch auch bei den traditionellen Staatsgewalten zeigen sich hinsichtlich der Kompetenzzuweisungen und -verteilung bedeutsame Unterschiede zur bisherigen Verfassungslage. Insbesondere die Stellung des Staatspräsidenten ist in einem Maße ausgestaltet, das weit über das hinausgeht, was bisher für dieses traditionell einflußreiche Amt der chilenischen Präsidialdemokratie vorgesehen war⁸⁸. Dieses massive Übergewicht des Staatspräsidenten gegenüber allen anderen Verfassungsorganen ist während der Übergangszeit sogar noch größer, so daß jedenfalls in dieser Periode von einer echten Gewaltenteilung nicht gesprochen werden kann. Auch der im Nationalen Sicherheitsrat institutionalisierte Einfluß der Streitkräfte auf das politische Leben hat die Gewichte anders verteilt als in den traditionellen gewaltenteiligen Demokratien.

⁸⁴ Siehe oben 3.

⁸⁵ Art. 16.

⁸⁶ Art. 17; im letzteren Fall kann ein Wiedererwerb nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung erfolgen.

⁸⁷ Allgemein zur Verfassung von 1925 siehe etwa Mario Bernaschina, *Manual de Derecho Constitucional*, 2 Bde. (1958).

⁸⁸ Dazu etwa Mario Fernández Balza, Chile, in: *Politisches Lexikon Lateinamerika* (1980), S. 75.

An dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, daß die Staatsverfassung in der im folgenden beschriebenen Form erst nach Ablauf der Übergangszeit und mit dem vollständigen Inkrafttreten der Verfassung im Jahre 1989 bzw. 1997 wirksam wird. Wie bei der Darstellung der Übergangsvorschriften zu zeigen sein wird⁸⁹, können während dieser Periode auch institutionelle Vorschriften aufgehoben oder durch interpretierende Gesetze der Regierungsjunta in ihrer Bedeutung verändert werden, so daß die anschließende Beschreibung der Staatsorgane und ihrer Kompetenzen nur der Verfassung in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung entspricht und nicht vorherzusagen ist, ob diese Form bei deren vollständigem Inkrafttreten noch die gleiche sein wird.

a) Kongreß

Das Parlament, der Nationale Kongreß, besteht aus zwei Häusern, der Abgeordnetenkommission und dem Senat.

Die 120 Mitglieder der Abgeordnetenkommission werden für vier Jahre in direkter Wahl in Wahlbezirken gewählt. Für sie ist neben üblichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie Staatsbürgerschaft, aktives Wahlrecht und drei Jahre Wohnsitz im Wahlbezirk mit dem Durchlaufen der sogenannten *enseñanza media*, einer mit der Hochschulreife abschließenden Schulbildung, ein Nachweis gefordert, der derzeit mehr als die Hälfte der chilenischen Bevölkerung von einer Kandidatur zur Abgeordnetenkommission ausschließt⁹⁰. Ebenso wenig können Personen kandidieren, die leitende Funktionen in Verbänden, Vereinigungen oder ähnlichem (z. B. auch Gewerkschaften) ausüben bzw. dies bis zu zwei Jahren vor der Wahl getan haben⁹¹. Eine Wahl von Abgeordneten (und von Wahlsenatoren) findet allerdings erstmals 1990 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt die Regierungsjunta die Befugnisse des Kongresses wahr⁹². Ob und in welcher Form sich politische Parteien an zukünftigen Wahlen beteiligen können, ist derzeit noch nicht abzusehen⁹³.

⁸⁹ Siehe unten 9. a).

⁹⁰ Art. 44. Zahlen nach Statistical Yearbook der UNESCO 1980, S. 182. In der Verfassung von 1925 (Art. 27) war lediglich verlangt, daß Kandidaten für die Abgeordnetenkommission lesen und schreiben konnten.

⁹¹ Art. 54 Abs. 1 Ziff. 7, Abs. 2.

⁹² ÜB 28.

⁹³ Siehe dazu oben 4. a). Im übrigen wurden mit Decreto Ley No. 130 vom 19. 11. 1973 die bestehenden Wahlregister für nichtig erklärt und vernichtet. Bis heute wurden keine neuen Register erstellt.

Während nach der alten Verfassung auch alle Senatoren gewählt wurden, kommen nun zu den 26 für acht Jahre direkt gewählten Senatoren⁹⁴ mindestens zehn weitere Senatsmitglieder ohne Wahl hinzu⁹⁵: die ehemaligen Präsidenten der Republik auf Lebenszeit; auf acht Jahre zwei ehemalige Richter des Obersten Gerichtshofes und ein ehemaliger «Contralor General», jeweils vom Obersten Gerichtshof gewählt; je ein ehemaliger Oberbefehlshaber der drei Teilstreitkräfte und der Polizei, vom Nationalen Sicherheitsrat⁹⁶ gewählt; ein ehemaliger Universitätsrektor und ein Minister, jeweils vom Staatspräsidenten bestellt.

Abgesehen von den Kompetenzen des Kongresses im Gesetzgebungsverfahren sind zwei Befugnisse zu erwähnen, die der Abgeordnetenkammer bzw. dem Senat je allein zustehen: Während die Abgeordnetenkammer unter bestimmten Voraussetzungen Anklagen gegen den Staatspräsidenten, Minister, hohe Richter und Beamte sowie Generäle erheben kann⁹⁷, hat der Senat über solche Anklagen zu entscheiden⁹⁸. Die Abgeordnetenkammer, die der Staatspräsident im übrigen einmal während seiner Amtsperiode ohne weitere Voraussetzungen auflösen kann⁹⁹, »kontrolliert« die Regierung mittels Anfragen und Stellungnahmen¹⁰⁰; Verfahren zur Abberufung der Regierung oder einzelner Minister sind nicht vorgesehen. Deren Ernennung und Entlassung ist ausschließlich Sache des Staatspräsidenten¹⁰¹. Der Senat hat schließlich über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Behörden und Oberen Gerichten zu entscheiden¹⁰²: Hierbei ist wohl an Verwaltungrechtsfälle gedacht, in denen angesichts des Fehlens einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁰³ eine Behörde (oder die Contraloría General) die alleinige Befugnis zur Entscheidung für sich in Anspruch nimmt und einem dennoch angerufenen ordentlichen Gericht die von ihm angenommene Zuständigkeit abspricht.

⁹⁴ Für diese gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Abgeordneten, dazu müssen sie mindestens 35 Jahre alt sein.

⁹⁵ Art. 45 Abs. 3 a–f.

⁹⁶ Zu dessen Zusammensetzung und Aufgaben siehe unten 5. g).

⁹⁷ Art. 48 Ziff. 2.

⁹⁸ Art. 49 Ziff. 1.

⁹⁹ Art. 32 Ziff. 5.

¹⁰⁰ Art. 48 Ziff. 1.

¹⁰¹ Art. 32 Ziff. 9.

¹⁰² Der entsprechende Art. 49 Ziff. 3 lautet: »Ausschließliche Zuständigkeiten des Senats: ... 3) Über die Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden, die zwischen politischen oder Verwaltungsorganen einerseits und den Oberen Gerichten andererseits entstehen«.

¹⁰³ Diese ist zwar in der neuen Verfassung, wie übrigens auch schon in der Verfassung von 1925, vorgesehen, bis jetzt aber noch nicht eingeführt.

Neben der Zustimmungsbefugnis zu völkerrechtlichen Verträgen¹⁰⁴ liegt die wesentliche Kompetenz des Kongresses in seiner Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren¹⁰⁵. Auch in diesem Bereich ergibt sich im Vergleich zu früheren Verfassungen ein erhebliches Übergewicht zugunsten des Staatspräsidenten auf Kosten des Parlaments. Dies zeigt sich bereits bei der Regelung der Gesetzesinitiative, die grundsätzlich bei der Abgeordnetenkammer, beim Senat oder deren Mitgliedern liegt¹⁰⁶, für eine ganze Reihe wichtiger Materien aber ausschließlich dem Staatspräsidenten zusteht¹⁰⁷. In den letztgenannten Fällen kann der Kongreß Vorlagen des Staatspräsidenten nur annehmen, ablehnen oder darin enthaltene Ausgaben reduzieren, diese aber nicht erhöhen¹⁰⁸.

Auch im Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens tritt die starke Stellung des Staatspräsidenten deutlich hervor. Grundsätzlich müssen beide Kammern des Kongresses einer Gesetzesvorlage zustimmen. Bei Ablehnung durch die zuerst befaßte Kammer kann die gleiche Vorlage erst nach Ablauf eines Jahres wieder eingebracht werden¹⁰⁹. Ist die Vorlage aber vom Staatspräsidenten eingebracht worden, so kann dieser darüber in der zweiten Kammer eine Abstimmung verlangen; falls diese zustimmt, kann die zuerst befaßte Kammer dann ihre Ablehnung nur mit einer Zweidrittelmehrheit aufrechterhalten¹¹⁰.

Bei Ablehnung einer Gesetzesvorlage durch eine Kammer findet ansonsten ein Vermittlungsverfahren statt, in das der Staatspräsident in ähnlicher Weise wie eben beschrieben eingreifen kann¹¹¹. Entsprechende Vorschriften gelten für den Fall, daß die zweite befaßte Kammer Änderungen an einem Gesetzesentwurf anbringt¹¹².

¹⁰⁴ Art. 50: »Die Zustimmung erfolgt vor der Ratifizierung des Vertrages durch ein Gesetz, wobei dieses Gesetz gleichzeitig die Ermächtigung an den Präsidenten der Republik enthalten kann, die zur Ausführung des Vertrages notwendigen Verordnungen zu erlassen«.

¹⁰⁵ Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Art. 62–72.

¹⁰⁶ Art. 62 Abs. 1 und 2.

¹⁰⁷ Art. 62 Abs. 3 und 4. Zu ausgabenrelevanten Materien aus den Bereichen Steuern, Haushalt, Soziales, wirtschaftliche Betätigung des Staates, für die die Gesetzesinitiative bereits in der alten Verfassung ausschließlich beim Staatspräsidenten lag, sind neu dazugekommen z. B. weite Bereiche betreffend die Gestaltung des Wirtschaftslebens, die Lohnentwicklung in der Privatwirtschaft und die Bedingungen und Verfahren von Tarifverhandlungen.

¹⁰⁸ Art. 62 Abs. 5.

¹⁰⁹ Art. 65 Satz 1.

¹¹⁰ Art. 65 Satz 2.

¹¹¹ Art. 67.

¹¹² Art. 68.

Mit dem Vetorecht des Staatspräsidenten wurde eine Bestimmung aus der Verfassung von 1925 übernommen, die von Beginn an als einer ihrer größten Mängel kritisiert wurde¹¹³, da sie tendenziell ständig die Gefahr von Minderheitsregierungen und damit von politischer Instabilität heraufbeschwört. Danach¹¹⁴ kann nämlich der Staatspräsident gegen jeden Gesetzesentwurf sein Veto einlegen, und der gegebenenfalls vom Staatspräsidenten geänderte Entwurf kann dann in dieser neuen Form nur abgelehnt werden, wenn sich in jeder der beiden Kammern eine Zweidrittelmehrheit dagegen ausspricht. Dem Staatspräsidenten genügt damit zur Blockierung der Politik des Kongresses die Unterstützung durch eine Minderheit in nur einer der beiden Kammern¹¹⁵. Außerdem hat der Staatspräsident die Möglichkeit, die Behandlung eines Gesetzesentwurfs in einer Kammer auf 30 Tage zu begrenzen, indem er das Verfahren als dringlich qualifiziert¹¹⁶.

Diejenigen Materien, die durch Gesetz zu regeln sind, sind in Art. 60 aufgezählt; für alle anderen Bereiche hat der Staatspräsident die Verordnungskompetenz¹¹⁷. Der Kongreß kann den Staatspräsidenten auch bezüglich der einem Gesetz vorbehaltenen Materien – abgesehen von wichtigen Ausnahmen – zum Erlaß gesetzesvertretender Dekrete ermächtigen¹¹⁸. Solche Dekrete sind von der Contraloría General¹¹⁹ zu beanstanden, wenn sie dem ermächtigenden Gesetz nicht entsprechen; beabsichtigt der Staatspräsident dennoch, ein so beanstandetes Dekret zu erlassen, so hat er diesen Streit dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen¹²⁰.

¹¹³ Siehe dazu etwa Jorge M. Quinzio, *Manual de Derecho Constitucional* (1969), S. 410 ff.

¹¹⁴ Art. 70.

¹¹⁵ Für diese Minderheit genügt ein Mitglied mehr, als ein Drittel der Mitglieder einer Kammer ausmacht, was insbesondere angesichts der Zusammensetzung des Senats von Bedeutung ist.

¹¹⁶ Art. 71.

¹¹⁷ Art. 32 Ziff. 8.

¹¹⁸ Art. 61. Die Ausnahmen betreffen u.a. Fragen der Staatsangehörigkeit, Wahlen, Zuständigkeit und Organisation der Gerichte, des Kongresses, des Verfassungsgerichts und der Contraloría General.

¹¹⁹ Hierzu unten 5. e).

¹²⁰ Art. 88 Abs. 2.

b) Präsident der Republik

Der Staatspräsident wird jeweils für acht Jahre direkt vom Volk gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig¹²¹. Das Verbot der Wiederwahl gilt jedoch nicht für den derzeitigen Staatspräsidenten General Pinochet bei der Wahl nach Ablauf seiner jetzigen Amtszeit¹²². Eine Zusammenschau aller seiner Kompetenzen zeigt eine Machtkonzentration in den Händen des Staatspräsidenten, die selbst für südamerikanische Verfassungen, auch vor dem Hintergrund der chilenischen Verfassungstradition eines bisher schon stark ausgeprägten Präsidialsystems¹²³, ungewöhnlich ist. Die allgemeine Beschreibung seiner Stellung im Staatsgefüge weist ihm als Staatsoberhaupt auch die Regierung und Verwaltung des Landes sowie die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und der äußeren Sicherheit zu¹²⁴. Eine Aufzählung seiner Kompetenzen umfaßt insgesamt 22 Ziffern¹²⁵. Neben bestimmten Haushaltsbefugnissen gehören hierzu etwa die Bestellung und Entlassung von Ministern, hohen Beamten, Gouverneuren der Provinzen und Regionen, Bürgermeistern in größeren Städten, Botschaftern und des Contralor General sowie die Ernennung der Richter der Instanzgerichte, des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichts, jeweils auf Vorschlag der zuständigen Gremien. Der Staatspräsident bestimmt weiterhin die Oberkommandierenden der Teilstreitkräfte und der Polizei; im Einvernehmen mit dem Nationalen Sicherheitsrat¹²⁶ kann er ihren Abschied verfügen; ähnliches gilt für die Offiziere dieser Einrichtungen¹²⁷.

Für den Bereich der auswärtigen Beziehungen besitzt der Staatspräsident eine umfassende Zuständigkeit, die den Abschluß und die Ratifikation von Verträgen mit einschließt. Gemäß den Notwendigkeiten der nationalen Sicherheit kann er über die Streitkräfte verfügen. Im Kriegsfall, den er

¹²¹ Art. 25 Abs. 2. Für die erste Amtsperiode unter der neuen Verfassung während der Übergangszeit wurde General Augusto Pinochet Ugarte gewählt. Zu den besonderen Modalitäten der Kandidatenaufstellung für die Wahl 1989 siehe unten 9. a).

¹²² ÜB 27.

¹²³ Siehe Gabriel Amunátegui, *Principios Generales de Derecho Constitucional* (1953), S. 278 ff.

¹²⁴ Art. 24: »Die Regierung und die Verwaltung des Staates sind Sache des Präsidenten der Republik, der Staatsoberhaupt ist («Jefe del Estado»). In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen ist er für alle Gegenstände zuständig, die sich auf die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und die äußere Sicherheit der Republik beziehen«.

¹²⁵ Art. 32 Ziff. 1–22.

¹²⁶ Zu dessen Zusammensetzung und Kompetenzen siehe unten 5. g).

¹²⁷ Art. 32 Ziff. 18 in Verbindung mit Art. 93 und 94.

nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrates erklären kann, übernimmt er den Oberbefehl.

Erinnert sei nochmals an seine bereits beschriebenen¹²⁸ großen Einflußmöglichkeiten auf Kongreß und Gesetzgebung (Bestellung von Senatoren, Auflösung der Abgeordnetenversammlung, Einberufung des Kongresses zu Sondersitzungen, Gesetzesinitiative, nochmalige Abstimmung abgelehnter Gesetzesentwürfe, Vetorecht) und seine Befugnis zum Erlaß gesetzesvertretender Dekrete und Verordnungen¹²⁹. Bestimmte, vom Kongreß beschlossene Verfassungsänderungen kann der Staatspräsident zur Volksabstimmung stellen, falls er ihnen nicht zustimmt¹³⁰.

Schließlich gehören zu dieser Aufzählung die Kompetenzen des Staatspräsidenten bei der Ausrufung und während der Dauer des Ausnahmezustandes in seinen verschiedenen Formen, dessen einschneidende Konsequenzen für die Rechtsstellung der Bürger und die Praxis der Staatsverfassung ebenfalls schon aufgezeigt wurden¹³¹. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die entsprechenden Ausnahmevorschriften in Chile in Kraft, da der seit dem Militärputsch geltende Ausnahmezustand am 11. März 1981, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung, in der Form des Notstands (*estado de emergencia*) verlängert wurde¹³².

c) Regierung

Da der Staatspräsident selbst Regierungschef ist, sind die Minister ihm direkt und unmittelbar unterstellt¹³³. Die Leitung ihrer Ressorts üben sie als »Mitarbeiter« des Staatspräsidenten aus, eine eigenständige Ressortverantwortlichkeit sieht die Verfassung nicht vor. Vom Staatspräsidenten erlassene Dekrete und Verordnungen müssen zu ihrer Wirksamkeit vom zuständigen Minister gegengezeichnet werden. Der Staatspräsident kann die Unterzeichnung von Dekreten auch an den jeweiligen Minister allein delegieren¹³⁴.

¹²⁸ Siehe oben 5. a).

¹²⁹ Vgl. zur Verordnungskompetenz in ihrer neuen Form Hugo Caldera Delgado, *La norma de clausura y la potestad reglamentaria en el Anteproyecto de la Nueva Constitución*, *Revista de Derecho Público*, No. 27 (1980), S. 255 ff.

¹³⁰ Für Einzelheiten des Verfahrens der Verfassungsänderung siehe unten 8.

¹³¹ Siehe oben 4. b).

¹³² Hinzu kommen die noch weitergehenden Ausnahmevorschriften des zur Zeit ebenfalls geltenden *estado de peligro* auf Grund der Übergangsbestimmungen, siehe Anm. 67.

¹³³ Art. 33 Abs. 1.

¹³⁴ Art. 35.

d) Justiz

Wie wichtige andere Bereiche auch, sind Gerichtsverfassung und Zuständigkeitsregelungen für die ordentlichen Gerichte einer noch zu erlassenden *ley orgánica constitucional* vorbehalten¹³⁵. Die »Unabhängigkeit« der Richter ist in der Weise gewährleistet, daß sie solange im Amt bleiben, wie sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen¹³⁶. Auf Ersuchen einer interessierten Partei oder von Amts wegen kann der Oberste Gerichtshof mit Mehrheit feststellen, daß ein Richter sein *buen comportamiento* verletzt hat, und den Staatspräsidenten zu seiner Entfernung aus dem Amt ermächtigen; in beiden Fällen ist Voraussetzung für ein solches Verfahren ein Antrag des Staatspräsidenten¹³⁷.

Die beiden in der Verfassung verankerten Verfahrensarten zum Schutz gegen Grundrechtsverletzungen wurden bereits zusammen mit dem Grundrechtsteil beschrieben¹³⁸. Weiter besteht eine Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs, die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften im Wege einer konkreten Normenkontrolle zu überprüfen. Gegebenenfalls stellt er die Verfassungswidrigkeit einer Norm – in bei ihm anhängigen Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei bzw. auf Vorlage anderer Gerichte – mit Wirkung für den betreffenden Fall fest¹³⁹.

Während im Bereich der Justiz danach im allgemeinen, abgesehen von den Notstandsregelungen, noch am ehesten an den bisherigen Verfassungszustand angeknüpft wurde, sind die Vorschriften über das erst 1970 geschaffene¹⁴⁰ Verfassungsgericht in einer Weise neu gestaltet, die dieses nach Staatspräsident und Nationalem Sicherheitsrat zum wohl einflußreichsten Verfassungsorgan macht und ihm damit eine besonders bedeutende Stellung im Gefüge der Staatsgewalten zuweist. Dabei liegt der Schwerpunkt seiner Kompetenzen eindeutig bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen; zum Schutz der Grundrechte des Einzelnen ist es nicht geschaffen¹⁴¹. Das Verfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, die für jeweils acht Jahre nach folgendem Schlüssel

¹³⁵ Art. 74.

¹³⁶ Art. 77 Abs. 1, 1. Halbsatz: »Die Richter bleiben im Amt, solange sie ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen« («... durante su buen comportamiento»).

¹³⁷ Art. 77 Abs. 2.

¹³⁸ Siehe oben 4. c).

¹³⁹ Art. 80.

¹⁴⁰ Zu Entstehung und Tätigkeit des Verfassungsgerichts vgl. Enrique Silva Cimma, *El Tribunal Constitucional de Chile (1971–1973)* (1977).

¹⁴¹ Vgl. dazu aber die oben unter 4. c) beschriebenen Verfahren.

gewählt werden: drei Richter des Obersten Gerichtshofs von diesem mittels geheimer und getrennter Wahl, zwei Rechtsanwälte vom Nationalen Sicherheitsrat, ein Rechtsanwalt vom Senat gewählt; ein Rechtsanwalt, der vom Staatspräsidenten bestimmt wird¹⁴². Von den insgesamt zwölf Einzelzuständigkeiten des Verfassungsgerichts¹⁴³ stehen zwei Kompetenzen im Zusammenhang mit den Vorschriften über Verfassungsfeinde: die Erklärung der Verfassungswidrigkeit von Organisationen, politischen Bewegungen und Parteien¹⁴⁴ und die Festlegung der Verantwortlichkeit von Personen, die die institutionelle Ordnung der Republik verletzt haben, jeweils in Anwendung der Vorschriften des Art. 8¹⁴⁵. Diese beiden Verfahren können von jedermann in Gang gesetzt werden¹⁴⁶. Neben der Feststellung von Ausschlußgründen, Inkompatibilitäten u. ä. für gewisse Ämter¹⁴⁷ kann das Verfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines beabsichtigten Plebiszits¹⁴⁸ und derjenigen eines vom Staatspräsidenten verkündeten oder zu verkündenden Gesetzes oder Dekretes¹⁴⁹ angerufen werden, und zwar von jeder der beiden Kammern des Kongresses.

Zwei weitere Verfahrensarten bieten die Möglichkeit, *leyes orgánicas constitucionales* und Gesetze zur Auslegung der Verfassung vor ihrer Verkündung¹⁵⁰ bzw. Gesetze, Verfassungsänderungen und Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen während der Behandlung im Kongreß¹⁵¹ auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung überprüfen zu lassen. Im ersten Fall ist antragsberechtigt diejenige Kammer des Kongresses, von der ein entsprechender Gesetzesvorschlag ausging; im zweiten jede der beiden Kammern, ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Staatspräsident.

Schließlich sind zwei Kontrollfunktionen vorgesehen, die die Contraloría General in Gang setzen kann, wenn sie die Verfassungsmäßigkeit von präsidentiellen Rechtsakten beanstandet. Dies betrifft Dekrete mit Geset-

¹⁴² Art. 81 Abs. 1.

¹⁴³ Die Aufzählung ist in Art. 82 Abs. 1 enthalten.

¹⁴⁴ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 7 in Verbindung mit Art. 8 (vgl. auch oben 3). Für diese Vorschrift soll der Art. 21 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes als Vorbild gedient haben (so u. a. Maximiano Errázuriz in einer zustimmenden Kommentierung der neuen Verfassung in der Zeitschrift Hoy vom 4. 3. 1981, S. 38).

¹⁴⁵ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 8.

¹⁴⁶ Art. 82 Abs. 13.

¹⁴⁷ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 9, 10, 11.

¹⁴⁸ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 4.

¹⁴⁹ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 5.

¹⁵⁰ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1.

¹⁵¹ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 2.

zeskraft¹⁵² sowie andere Dekrete und Beschlüsse des Staatspräsidenten¹⁵³. Diese Art Normenkontrolle ist besonders bedeutsam, wenn man die weiten Gesetzgebungs- und Verordnungsbefugnisse der Staatspräsidenten berücksichtigt. Indem sie von der Initiative der Contraloría General und einem Antrag des Staatspräsidenten abhängt, ist sie allerdings als Verfahren der Gewaltenbalance ausgestaltet und dient nicht dem individuellen Rechtsschutz. Individualbeschwerden zum Verfassungsgericht sind nicht vorgesehen. Für den Rechtsschutz des Einzelnen wird entscheidend sein, ob die dafür weiterhin zuständigen ordentlichen Gerichte bereit sein werden, weniger als in der Zeit seit 1973 zum Mittel des negativen Kompetenzkonflikts und der restriktiven Interpretation ihrer Befugnisse Zuflucht zu nehmen¹⁵⁴.

e) Contraloría General de la República

Mit der Contraloría General wurde eine Institution in die Verfassung aufgenommen, die spanisch geprägte Rechtssysteme seit langem kennen und die in Chile seit 1927 besteht¹⁵⁵. Ihrer Bezeichnung entsprechend übt sie einerseits die Funktion eines Rechnungshofs aus¹⁵⁶. Zum anderen hat sie jedoch die angesichts des Fehlens einer Verwaltungsgerichtsbarkeit äußerst bedeutsame Aufgabe einer Art Präventivkontrolle von Verwaltungsakten¹⁵⁷. Diese Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns geschieht in der Weise, daß sämtliche Dekrete, Erlasse und Entscheidungen von den entsprechenden Verfassungsorganen der Contraloría General zuzuleiten sind, damit diese ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. Mittels der *toma de razón* stellt die Contraloría General fest, ob die betreffende Rechtsvorschrift der Verfassung und den Gesetzen entspricht oder nicht. Im Falle der Feststellung der Gesetzwidrigkeit von einfachen Dekreten und Entscheidungen durch die Contraloría kann der Staatspräsident deren Gültigkeit dennoch durch ein sog. »Insistenzdekret« erzwingen, das von allen Ministern unterschrieben sein muß. Beanstandet die

¹⁵² Art. 82 Abs. 1 Ziff. 3. Antragsberechtigt in diesem Verfahren vor dem Verfassungsgericht ist aber der Staatspräsident.

¹⁵³ Art. 82 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit Art. 88.

¹⁵⁴ Ermacora (Anm. 33).

¹⁵⁵ Zu Entwicklung und Tätigkeit der Contraloría General in Chile etwa Enrique Evans de la Cuadra, *Relación de la Constitución Política de la República de Chile* (1970), S. 85 ff.

¹⁵⁶ Art. 87 Abs. 1.

¹⁵⁷ Art. 88 sowie Art. 87 Abs. 1 Satz 1: »... übt die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Akte der Verwaltung aus...«.

Contraloría hingegen die Verfassungswidrigkeit von Dekreten und Entscheidungen oder den Verstoß von Dekreten mit Gesetzeskraft gegen ihre Ermächtigungsgrundlage, so ist hierfür das Verfahren eines Insistenzdekrets ausgeschlossen. Der Staatspräsident hat dann die Möglichkeit, den Streit über die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Norm dem Verfassungsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Der Contralor General wird im übrigen vom Staatspräsidenten mit Zustimmung des Senats bestimmt. Er ist nicht absetzbar und übt sein Amt bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

Vom Beginn ihrer Tätigkeit an hatte die Contraloría General auf Grund ihrer unparteilichen Amtsführung hohes Ansehen gewonnen als »Pfeiler chilenischer Rechtsstaatlichkeit«¹⁵⁸. Diese Tradition ist jedoch seit 1973 unterbrochen, da die Contraloría, wie alle anderen Verfassungsorgane, unter der Herrschaft der Militärjunta deren Druck nicht widerstand und die ihr zur Prüfung vorgelegten Rechtsvorschriften durchweg als den Gesetzen und der Verfassung entsprechend anerkannte. Ob sie die ihr von Verfassungs wegen eingeräumten Befugnisse nun wieder in der gleichen rechtsstaatlich wirksamen Weise wie vor 1973 in Anspruch nehmen wird, bleibt abzuwarten¹⁵⁹.

f) Streitkräfte

Die Stellung der Streitkräfte ist in der neuen Verfassung in einer Weise ausgestaltet, die diesen einen ganz wesentlichen Einfluß auf das politische und staatliche Leben sichert. Dies gilt in besonderem Maße für die Übergangszeit. Aber auch für den späteren »normalen« Verfassungszustand stellen sich die Regelungen über die Streitkräfte als eine rechtliche Verfestigung der tatsächlichen Machtposition des Militärs seit 1973 dar und bringen damit die deutlichste Abwendung von der chilenischen Verfassungstradition. Unter den bisherigen Verfassungen bestand die wesentliche Aufgabe der Streitkräfte in der Bereitschaft zur Verteidigung des Staates gegen Angriffe von außen, wobei sie dabei eindeutig den zivilen Verfassungsorganen untergeordnet waren¹⁶⁰. Nunmehr sind ihnen selbst so wichtige politische Funktionen zugewiesen, daß sie im Gefüge der Staatsgewalten einen herausragenden Platz einnehmen. Die wichtigste Neuerung in dieser

¹⁵⁸ Wolfgang Prieur-Koelling, Die Entwicklung des Verfassungsrechtes in Chile bis 1971, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 20 (1971), S. 535 ff. (556).

¹⁵⁹ Siehe auch Ermacora (Anm. 33).

¹⁶⁰ Dazu etwa Evans de la Cuadra (Anm. 155), S. 52 ff.

Hinsicht ist die Übertragung der Aufgabe an die Streitkräfte, auch »die institutionelle Ordnung der Republik zu garantieren«¹⁶¹. Diese Aufgabe nehmen sie zusammen mit der Polizei und den sog. Sicherheitskräften¹⁶² wahr. Damit ist den Streitkräften die gleichermaßen unbestimmte wie weitreichende Rolle eines Wächters der verfassungsmäßigen Ordnung (einschließlich derjenigen der Übergangszeit) zugewiesen, die es ihnen ermöglicht, jederzeit in den politischen Prozeß einzugreifen, wenn sie es zum Schutz der »institutionellen Ordnung der Republik« für notwendig erachten.

Im Rahmen dieser Gewaltenzuordnung ist der Einfluß der Streitkräfte vor allem im Nationalen Sicherheitsrat institutionell verfestigt. Aber auch die Besetzung der obersten militärischen Positionen selbst zeigt die Zurückdrängung des zivilen Einflusses. Während nach der Verfassung von 1925 die Oberbefehlshaber der Teilstreitkräfte und der Polizeichef vom Staatspräsidenten frei ernannt und entlassen werden konnten, hat dieser sie nun aus den jeweils fünf ranghöchsten Offizieren auszuwählen. Vor Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit von vier Jahren kann sie der Staatspräsident nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des Nationalen Sicherheitsrates entlassen, in dem seinerseits die Oberbefehlshaber wiederum die Mehrheit bilden¹⁶³. Hingewiesen wurde bereits auf den Einfluß im Senat, zu dessen bestellten Mitgliedern drei ehemalige Oberbefehlshaber der jeweiligen Teilstreitkräfte und ein ehemaliger Polizeichef gehören, die wiederum der Nationale Sicherheitsrat bestimmt. In diesem Zusammenhang sei auch schon erwähnt, daß es für die ersten Präsidentschaftswahlen nach der Übergangszeit 1989 keine freie Kandidatenaufstellung geben wird, sondern nur ein Bewerber »zur Wahl« stehen wird, der wiederum gemeinsam von den drei Oberbefehlshabern und dem Polizeichef vorzuschlagen ist¹⁶⁴.

g) Nationaler Sicherheitsrat

Durch die für das chilenische Verfassungsrecht neue Institution des Nationalen Sicherheitsrats (die so auch in der Zeit von 1973 bis 1981 nicht existierte) wird die bestimmende Position des Militärs über die Über-

¹⁶¹ Art. 90 Abs. 2: »Die Streitkräfte bestehen aus Heer, Marine und Luftwaffe; sie haben das Vaterland zu verteidigen, sind unabdingbar für die nationale Sicherheit, und sie garantieren die institutionelle Ordnung der Republik«.

¹⁶² Art. 90 Abs. 3.

¹⁶³ Art. 93 Abs. 1 und 2.

¹⁶⁴ ÜB 27 Abs. 1.

gangszeit hinaus in der Verfassung institutionell verankert. Der Nationale Sicherheitsrat setzt sich zusammen aus den Präsidenten von Senat und Oberstem Gerichtshof, den Oberbefehlshabern der drei Teilstreitkräfte und dem Polizeichef; den Vorsitz führt der Präsident der Republik¹⁶⁵. Neben der Befugnis, zwei Richter des Verfassungsgerichts zu bestimmen und den Staatspräsidenten in allen Fragen der nationalen Sicherheit zu unterstützen, sind es vor allem zwei Funktionen, die dem Nationalen Sicherheitsrat seine besondere Bedeutung geben und ihn aus dem Gefüge der Gewaltenteilung hervorheben, wie es den bisherigen chilenischen Verfassungen eigen war. Zum einen ist er befugt, von allen Behörden und Beamten Einblick in sämtliche für die äußere und innere Sicherheit des Staates relevanten Vorgänge zu verlangen. Für die Verweigerung entsprechender Auskünfte sind Sanktionen vorgesehen¹⁶⁶. Darüber hinaus kann er gegenüber allen Behörden und Gerichten, aber auch gegenüber sämtlichen Verfassungsorganen seine »Meinung äußern« in Bezug auf alles, was nach seiner Auffassung die institutionellen Grundlagen des Staates schwer beeinträchtigt oder die nationale Sicherheit gefährden könnte¹⁶⁷. Dies kann öffentlich oder vertraulich geschehen. Besonders bei einem Mitglied des Nationalen Sicherheitsrats, nämlich dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, dürften mit dieser Art von »Kontrolle« kaum seine eigentlichen Funktionen als oberster Repräsentant einer unabhängigen Gerichtsbarkeit zu vereinbaren sein¹⁶⁸. Im übrigen wird man angesichts der Verfassungswirklichkeit in Chile wohl davon ausgehen müssen, daß die »Stellungnahmen« des Nationalen Sicherheitsrats von ihren Adressaten nur schwerlich unberücksichtigt gelassen werden.

6. Verwaltung

Das beherrschende Charakteristikum des Verwaltungsaufbaus des Landes ist der Zentralismus. Die Verwaltungsstruktur bilden von unten nach oben Gemeinde, Provinz und Region. Obwohl Einzelheiten von Organi-

¹⁶⁵ Art. 95 Abs. 1.

¹⁶⁶ Art. 96 Abs. 1d: »... von den Behörden und Beamten der Verwaltung sämtliche Vorgänge zur Einsicht verlangen, die mit der äußeren und inneren Sicherheit des Staates im Zusammenhang stehen ...«.

¹⁶⁷ Art. 96 Abs. 1b: »... gegenüber jeder in der Verfassung vorgesehen Einrichtung seine Stellungnahme abgeben, zu jedem Vorgang, jeder Tatsache oder Materie, die nach seiner Auffassung die institutionellen Grundlagen schwer beeinträchtigen oder die nationale Sicherheit gefährden könnten«.

¹⁶⁸ Siehe dazu auch den Bericht der UN-Menschenrechtskommission (Anm. 13), S. 10.

sation und Zuständigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften noch zu erlassenden *leyes orgánicas constitucionales* vorbehalten sind, liegt die wesentliche Entscheidungskompetenz jeweils bei den Amtsträgern an der Spitze dieser Untergliederungen. In den Regionen übt ein Intendent die beiden Funktionen von Regierung und Verwaltung aus¹⁶⁹; in den Provinzen sind Gouverneure hierfür zuständig¹⁷⁰. Sowohl Intendenten als auch Gouverneure sind unmittelbar dem Staatspräsidenten unterstellt, von dessen Vertrauen abhängig und haben seine Anweisungen auszuführen. Regionale Entwicklungsräte (in denen auch Vertreter des Militärs und der Polizei sitzen) haben nur beratende Aufgaben, ausgenommen die Zustimmung zu regionalen Entwicklungsplänen und den betreffenden Haushalten¹⁷¹.

Auf kommunaler Ebene wurde die Autonomie der Gemeindeverwaltung abgeschafft¹⁷². Die lokale Verwaltung liegt nun bei den sogenannten «Municipalidades», deren »oberste Autorität« die Bürgermeister sind¹⁷³. Letztere werden, je nach Größe und Bedeutung der betreffenden Gemeinde oder Stadt, von dem zuständigen Regionalen Entwicklungsrat oder unmittelbar vom Staatspräsidenten bestellt¹⁷⁴.

7. *Leyes orgánicas constitucionales*

Ein auffallendes Merkmal des organisatorischen Teils, aber auch der institutionellen Grundlagen der neuen Verfassung ist die Häufigkeit, mit der die nähere Ausgestaltung sehr allgemein gehaltener Verfassungsvorschriften sogenannten *leyes orgánicas constitucionales*¹⁷⁵ vorbehalten ist. Dies trifft etwa zu auf: das Wahlverfahren für den Kongreß (Art. 18, 43 und 45), das Schul- und Erziehungswesen (Art. 19 Ziff. 11), ein Parteienstatut (Art. 19 Ziff. 15), die Sonderbestimmungen für den Ausnahmezustand (Art. 41 Ziff. 9), die Geschäftsordnung des Kongresses und die Einzelheiten des Gesetzgebungsverfahrens (Art. 71), die Organisation und das

¹⁶⁹ Art. 100 Abs. 1.

¹⁷⁰ Art. 105 Abs. 1.

¹⁷¹ Art. 102.

¹⁷² Zur bisherigen Regelung siehe die Art. 101–106 der Verfassung von 1925. Die kommunale Selbstverwaltung geht historisch zurück bis auf das System der kolonialen «Cabil-dos» (Stadträte).

¹⁷³ Art. 107.

¹⁷⁴ Art. 108.

¹⁷⁵ Definition in Art. 63 Abs. 1. Diese von der Verfassung vorgeschriebenen Organgesetze sollen eine genauere Normierung der betreffenden Materien bringen.

Funktionieren der öffentlichen Verwaltung (Art. 38), der Gerichte (Art. 74), des Verfassungsgerichts (Art. 81), des Wahlprüfungsgerichts (Art. 84), der Contraloría General (Art. 88), der Zentralbank (Art. 97), der Regionalräte (Art. 101) und der Municipalidades (Art. 107). Damit ist die Ausgestaltung dieser wichtigen Bereiche in die Hände der Regierungsjunta gelegt, denn diese ist während der Übergangszeit für den Erlaß entsprechender Vorschriften zuständig¹⁷⁶. Auch insoweit ist eine abschließende Beurteilung über die Staatsverfassung in ihrer vorliegenden Ausgestaltung nicht möglich.

8. Verfassungsänderung

Bis zum vollständigen Inkrafttreten der Verfassung gilt entsprechend den Übergangsbestimmungen, daß die Regierungsjunta auch die Verfassung ändern kann. Die nachfolgend beschriebenen »normalen« Verfahren der Verfassungsänderung finden daher erst ab 1989 Anwendung.

Als generelle Regel ist für Verfassungsänderungen die Zustimmung von drei Fünfteln der Abgeordneten und Senatoren notwendig¹⁷⁷. Legt der Staatspräsident gegen eine so beschlossene Änderung sein Veto ein, so kann der Kongreß dies mit einer Dreiviertelmehrheit (Zweidrittelmehrheit bei nur teilweiser Ablehnung) in beiden Kammern überstimmen. Stimmt der Staatspräsident der Änderung dann immer noch nicht zu, so kann er sie zur Volksabstimmung stellen¹⁷⁸. Ein absolutes Vetorecht hat der Staatspräsident bei Verfassungsänderungen, die die Vorschriften über Plebiszite betreffen oder seine Kompetenzen einschränken bzw. die des Kongresses ausweiten; entsprechende Reformen sind ohne seine Zustimmung nicht möglich; in beiden Kammern des Kongresses müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen¹⁷⁹. Eine weitere Qualifizierung ist vorgesehen für Verfassungsänderungen in Bezug auf die institutionellen Grundlagen, das Verfassungsgericht, die Streitkräfte oder den Nationalen Sicherheitsrat: Ein entsprechender Entwurf wird auch nach Verabschiedung im Kongreß (jeweils mit Zweidrittelmehrheit jeder Kammer) und Zustimmung des Staatspräsidenten noch nicht wirksam, sondern muß dem nächsten Kongreß zu Beginn von dessen Wahlperiode erneut vorgelegt werden. Auch im neuen Kongreß ist dann wieder eine Zweidrittelmehrheit in jeder

¹⁷⁶ ÜB 18.

¹⁷⁷ Art. 116 Abs. 2.

¹⁷⁸ Art. 117.

¹⁷⁹ Art. 118 Abs. 1.

Kammer erforderlich, und gegen diese hat der Staatspräsident noch das Mittel der Volksabstimmung¹⁸⁰. Auch hier ist wieder die Stärkung der Stellung des Staatspräsidenten auf Kosten des Kongresses festzustellen, die um so deutlicher ausfällt, je bedeutsamer die in Frage stehenden Materien sind.

9. Übergangsbestimmungen

Dem eigentlichen Verfassungstext sind 29 Übergangsbestimmungen (*disposiciones transitorias*) angefügt, auf Grund derer zumindest bis 1989 im Ergebnis eine wesentlich andere Verfassung gilt, als dies die *preceptos permanentes*¹⁸¹ der »normalen« Verfassung vorsehen. Übergangsvorschriften sind zwar für neue Verfassungen nichts Ungewöhnliches¹⁸². Die Besonderheit in diesem Fall ist jedoch das Ausmaß, in dem Bestimmungen der eigentlichen Verfassung suspendiert sind und an deren Stelle andere Regelungen gelten. Bereits die Zahl und die Qualität der Unterschiede zum vorgesehenen konstitutionellen Normalzustand rechtfertigen es, für die nächsten acht Jahre von einer im Kern verschiedenen »Übergangsverfassung« zu sprechen. Betrachtet man dazu die exekutiven, legislativen und Verfassungsänderungsbefugnisse von Staatspräsident und Regierungsjunta während dieser Zeit, so wird deutlich, daß das »Transitorium« nicht nur die konstitutionelle Grundlage für die derzeitige Übergangsperiode bildet, sondern auch in erheblichem Maße für den Verfassungszustand Chiles danach bestimmend sein wird.

a) Suspendierung der »permanenten« Verfassung

Die neue Verfassung ist zwar am 11. März 1981 in Kraft getreten, jedoch mit den Änderungen und Vorbehalten, die sich aus den Übergangsbestimmungen ergeben¹⁸³. Danach ist zum einen die Geltung einer Reihe wichtiger Vorschriften der »normalen« Verfassung für die Übergangszeit suspendiert. Diese Übergangsperiode dauert während der achtjährigen Amtszeit des derzeitigen Staatspräsidenten General Pinochet und bis zur Installierung des ersten Nationalen Kongresses, die für 1990 vorgesehen ist¹⁸⁴.

¹⁸⁰ Art. 118 Abs. 2.

¹⁸¹ ÜB 29 Abs. 2.

¹⁸² Auch die chilenische Verfassung von 1925 kannte *disposiciones transitorias*; diese betrafen aber weitgehend nur Anpassungen im Wahlsystem und den Übergang zu einer neuen Wirtschaftsverfassung.

¹⁸³ Art. 120 (Schlußartikel), ÜB 13 Abs. 2.

¹⁸⁴ ÜB 21 Abs. 1, 28 A, B (bzw. 29).

Zum anderen sind für diese Übergangszeit – teils anstelle der suspendierten Bestimmungen, teils in Ergänzung der bereits geltenden – zusätzliche Kompetenzen für den Staatspräsidenten, den Staatsrat und die Streitkräfte, insbesondere vermittels der Regierungsjunta, vorgesehen. Staatsrat und Regierungsjunta, die bereits vor 1981 bestanden, sind dabei in die »permanente« Verfassung nicht mehr aufgenommen.

Welche Teile im einzelnen suspendiert sind, ergibt sich vor allem aus der ÜB 21. Es sind dies zunächst diejenigen Vorschriften, die die Wahlen zum Nationalen Kongreß, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten und die Stellung der Abgeordneten betreffen, denn der Kongreß soll, wie gesagt, erstmals 1990 gewählt werden. Dies bedeutet, daß es während der Übergangszeit kein Parlament gibt. Damit zusammenhängend sind dem Verfassungsgericht so lange auch eine Reihe von Zuständigkeiten entzogen, die bestimmte Verfahren gegen den Staatspräsidenten und Abgeordnete und die Verfassungsmäßigkeit von Plebisziten zum Gegenstand haben. Ebenso wenig gilt das »normale« Verfahren für Verfassungsänderungen einschließlich der darauf bezogenen Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts. Eine Generalklausel verbietet die Anwendung einer jeden »permanenten« Vorschrift, soweit sie einer Übergangsbestimmung widerspricht¹⁸⁵. Soweit die Verfassung zur Regelung bestimmter Materien den Erlaß von Gesetzen oder von *leyes orgánicas constitucionales* vorschreibt, behalten bis zur Ausarbeitung entsprechender Gesetze die für diese Bereiche bereits bestehenden Rechtsvorschriften ihre Gültigkeit; hiervon unberührt bleibt die weite Verordnungskompetenz des Staatspräsidenten¹⁸⁶. Dadurch ist die Weitergeltung einschlägiger Verordnungen und Dekrete auch aus der Zeit des Ausnahmezustandes seit 1973 bis zu ihrer Derogation durch neue Gesetze bestimmt.

Der Grundrechtsteil ist formell in Kraft getreten. Seit Beginn der Übergangszeit unterliegen die Grundrechte jedoch wegen des bestehenden Ausnahmezustandes den dafür vorgesehenen Einschränkungsmöglichkeiten, deren Umfang während des jetzt noch hinzugekommenen *estado de peligro* zusätzlich erweitert ist¹⁸⁷. Eine besondere Vorschrift¹⁸⁸ untersagt bis zum Inkrafttreten eines Parteiengesetzes jegliche parteipolitische Aktivität von

¹⁸⁵ ÜB 21 Abs. 1e.

¹⁸⁶ ÜB 5, 6. Für den wichtigen Bereich des Bergbaus enthalten die ÜB 2 und 3 eine entsprechende Sonderregelung.

¹⁸⁷ Siehe unten 9. b). Zu den Ausnahmefugnissen der Militärjunta bis 1981 vgl. etwa Luz Bulnes Aldunate, *Los estados de emergencia en el actual ordenamiento chileno*, *Revista de Derecho Público* No. 24 (1978), S. 177 ff.

¹⁸⁸ ÜB 10.

Einzelpersonen oder Gruppen und stellt Zuwiderhandlungen unter Strafe. Eine Frist zum Erlaß eines entsprechenden Gesetzes, die eine Beteiligung von Parteien etwa an den nächsten Präsidentschafts- oder Kongreßwahlen sicherstellen würde, ist nicht festgelegt.

Während der Übergangszeit bleibt General Pinochet bis 1989 Präsident der Republik. Für die Präsidentschaftswahl nach Ablauf seiner jetzigen, achtjährigen Amtszeit gelten anstelle der Wahlbestimmungen der normalen Verfassung besondere Vorschriften¹⁸⁹. Danach gibt es keine freie Wahl zwischen verschiedenen Bewerbern, sondern die Oberbefehlshaber der drei Teilstreitkräfte und der Polizeichef schlagen gemeinsam einen einzigen Kandidaten vor, der sich dann zur »Wahl« durch das Volk stellt. Für diesen Termin ist auch das Verbot der Wiederwahl aufgehoben, so daß General Pinochet dafür nochmals als Kandidat aufgestellt werden könnte. Sollte die Bevölkerung den von den Streitkräften präsentierten Bewerber nicht billigen, so würde sich die Übergangszeit um ein weiteres Jahr bis 1990 verlängern; General Pinochet bliebe noch so lange im Amt. Danach würde dann die »permanente« Verfassung vollständig in Kraft treten¹⁹⁰. Wird der Präsidentschaftskandidat der Streitkräfte gewählt, so finden 1990 die ersten Kongreßwahlen statt¹⁹¹.

b) Organe und Kompetenzen während der Übergangszeit

Als Staatspräsident ist General Pinochet aus der Regierungsjunta ausgeschieden. An seine Stelle dort ist der dienstälteste Heeresoffizier gerückt, den der Staatspräsident jederzeit durch den im Rang nachfolgenden Offizier ersetzen kann¹⁹². Damit hat der Staatspräsident faktisch seinen Einfluß in der Regierungsjunta behalten, ohne dieser noch selbst anzugehören. Zusätzlich zu seinen normalen verfassungsmäßigen Befugnissen kann der Staatspräsident allein den Notstand und den Katastrophenfall ausrufen¹⁹³ sowie im ganzen Land Bürgermeister nach Belieben ernennen oder abberufen¹⁹⁴. Die Zustimmung der Regierungsjunta benötigt der Staatspräsident

¹⁸⁹ ÜB 21 Abs. 1a, 27, 28 Abs. 1.

¹⁹⁰ ÜB 29.

¹⁹¹ ÜB 28 A.

¹⁹² ÜB 14 Abs. 3.

¹⁹³ ÜB 15 A. Ziff. 1; nach der permanenten Verfassung ist hierzu die Zustimmung des Nationalen Sicherheitsrates erforderlich, Art. 40.

¹⁹⁴ ÜB 15 A. Ziff. 2; nach der Übergangszeit ist hieran zum Teil der betreffende Regionalrat beteiligt, Art. 108.

u. a. für die folgenden zusätzlichen Kompetenzen¹⁹⁵: Ernennung der Oberbefehlshaber der Streitkräfte und des Polizeichefs sowie des Contralor General; Kriegserklärung; Ausrufung des Bereitschafts- und des Belagerungszustandes; Zulassung von Ministeranklagen; Verlassen des Landes für länger als einen Monat während der letzten drei Monate seiner Amtszeit.

Die bedeutendste Prerogative des Staatspräsidenten ist in der Ermächtigung enthalten, den sog. *estado de peligro* zu verhängen, der gegenwärtig neben dem *estado de emergencia* der normalen Verfassung besteht¹⁹⁶. Dieser zusätzliche Gefahrenzustand kann vom Staatspräsidenten erklärt werden, wenn sich Gewaltakte ereignen, die auf die Änderung der öffentlichen Ordnung gerichtet sind oder die Gefahr einer Störung des inneren Friedens mit sich bringen. Er kann unbegrenzt jeweils für sechs Monate verlängert werden. Unter diesem Regime ist der Staatspräsident befugt: Personen bis zu fünf Tagen an beliebigen Orten festzuhalten (bei terroristischen Taten bis zu 20 Tagen); die Versammlungs- und Informationsfreiheit einzuschränken; die Einreise zu untersagen, die Ausweisung anzuordnen oder für drei Monate die sog. interne Verbannung zu verfügen für Personen, die die in Art. 8 genannten Lehren¹⁹⁷ verbreiten oder als aktive Anhänger dieser Doktrinen bekannt sind, für gewerkschaftlich Organisierte und für diejenigen, die gegen die Interessen Chiles handeln oder eine Gefahr für den inneren Frieden darstellen. Gegen keine dieser Maßnahmen ist ein Rechtsmittel zulässig, lediglich von der erlassenden Behörde selbst kann eine Überprüfung verlangt werden¹⁹⁸.

Bis zum Zusammentreten des ersten Senats bleibt der nirgends sonst in der Verfassung erwähnte Staatsrat bestehen¹⁹⁹. Ebenso existiert bereits während der Übergangsperiode der Nationale Sicherheitsrat mit den beschriebenen Funktionen²⁰⁰. Die darin vertretenen Oberbefehlshaber der

¹⁹⁵ ÜB 15 B. Ziff. 1–6.

¹⁹⁶ ÜB 24. Der *estado de peligro* wurde mit Decreto Supremo No. 359 am 11. 3. 1981, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfassung, verhängt; siehe auch Anm. 67. Eine eingehende Analyse der ÜB 24, die der oben Anm. 11 erwähnte Grupo de los 24 vorgelegt hat, ist in der Zeitschrift Hoy vom 17. 7. 1981, S. 33 ff., abgedruckt.

¹⁹⁷ Siehe oben 3.

¹⁹⁸ Selbst der *amparo*, der nicht einmal zwischen 1973 und 1981 aufgehoben war, ist hierfür ausgeschlossen.

¹⁹⁹ ÜB 26. Zum Staatsrat siehe auch Anm. 10.

²⁰⁰ ÜB 25; siehe dazu oben 5. g). Während der Übergangszeit setzt sich der Nationale Sicherheitsrat aus dem Präsidenten der Republik, den Oberbefehlshabern der Streitkräfte und dem Polizeichef sowie den Präsidenten vom Obersten Gerichtshof und Staatsrat zusammen.

drei Teilstreitkräfte und der Polizeichef bilden daneben als Regierungsjunta²⁰¹ das zusammen mit dem Staatspräsidenten wichtigste Organ der Übergangszeit, wodurch die institutionelle Kontinuität und der fortbestehende Einfluß des Militärs auf das staatliche Leben am stärksten gesichert wird. Bis der erste Kongreß seine Tätigkeit aufnimmt, gelten alle Vorschriften der Verfassung hinsichtlich des Kongresses als auf die Regierungsjunta bezogen²⁰². Die wichtigsten Befugnisse der Junta sind²⁰³: Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt mit anschließendem Plebiszit; Erlaß von Gesetzen zur Interpretation der Verfassung und von einfachen Gesetzen; Genehmigung internationaler Verträge; Mitwirkung bei der Besetzung einer Reihe wichtiger Ämter durch den Staatspräsidenten und bei der Ausrufung des Bereitschafts- und des Belagerungszustandes; Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verfassungsorganen einerseits und den Oberen Gerichten andererseits. Die Verfassungsmäßigkeit von gesetzesvertretenden Verordnungen des Staatspräsidenten kann nur auf Antrag der Regierungsjunta vom Verfassungsgericht überprüft werden²⁰⁴. Für den Fall, daß der Staatspräsident vorübergehend an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, nimmt dieses das ranghöchste Mitglied der Regierungsjunta wahr²⁰⁵.

Wie General Pinochet vor der Volksabstimmung über die neue Verfassung erklärte, soll diese die »neue autoritäre Demokratie« absichern und die Rückkehr zur traditionellen Demokratie verhindern²⁰⁶. Zumindest die Übergangsverfassung mit ihrer Konsolidierung der Stellung, die Staatspräsident und Streitkräfte seit 1973 einnehmen, sollte dieses Ziel erreichen können. Aber auch mit der während des Transitoriums noch weitgehend beeinflussbaren permanenten Verfassung wird Chile in der Tat »die Schwelle eines neuen politischen Systems« überschreiten²⁰⁷, wenn man dieses mit seiner bisherigen, im September 1973 unterbrochenen demokratischen Verfassungstradition vergleicht.

Abgeschlossen im Mai 1981

Norbert Wühler
Roberto Mayorga Lorca,
z. Zt. Heidelberg

²⁰¹ ÜB 14 Abs. 2.

²⁰² ÜB 28 C., 21 Abs. 1b.

²⁰³ ÜB 28 A.-K.

²⁰⁴ ÜB 22 Abs. 1.

²⁰⁵ ÜB 16.

²⁰⁶ Zitiert nach Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. 7. 1980, S. 8.

²⁰⁷ So General Pinochet in seiner mehrfach zitierten Antrittsrede (siehe Anm. 2).